

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 69 (2013)
Heft: 6

Buchbesprechung: Vier Sprachen, ein Zerfall [José Ribeaud]

Autor: Wyss, Johannes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücherbrett II: Vier Sprachen, ein Zerfall

«Kampfschrift» wider die Verödung der Schweizer Sprachlandschaft

José Ribeaud: Vier Sprachen, ein Zerfall. Wie die Schweiz ihren wichtigsten Vorteil verspielt. 176 S., Fr. 25.90. Nagel & Kimche, Zürich 2013

Als langjähriger Korrespondent, der für die welsche Tagesschau aus der Deutschschweiz in seine Heimat berichtete, ist José Ribeaud zweifellos dazu berufen, sich zur oft gerühmten Viersprachigkeit der Schweiz zu äussern. Dabei zeichnet er ein schohnungsloses Bild der aktuellen Lage. Immer mehr Kantone verordnen ihren Schülern Englisch als erste Fremdsprache, viele Schweizer verstehen ihre Landsleute nicht mehr, weil die Dialekte die Hochsprache verdrängen – die Form unserer deutschen Sprache, die unsere Sprachminderheiten einzig lernen können und sollten. Der Dialog zwischen den Sprachgemeinschaften ist zu Ende, der nationale Zusammenhalt eine Fiktion, die Mehrsprachigkeit der Schweizer eine Illusion. Überzeichnen muss der Autor ohnehin, sonst könnte der Verlag sein Buch nicht als «Kampfschrift» verkaufen.

«Man kann nicht über die Sprachenfrage einer Nation sprechen, ohne einschneidende geschichtliche Ereignisse zu erwähnen, die diese geprägt und ihren Charakter geformt haben.»

Dieser Erkenntnis lebt Ribeaud nach, wenn er über die verschiedenen Mundartwellen in der Deutschschweiz seit dem Zweiten Weltkrieg herzieht oder der Errungenschaft der Mehrsprachigkeit in unserem Land auf den Grund geht. Er bietet dem Leser einen reichen Fundus an sprachgeschichtlichem Material, der auch Sprachinteressierten noch einiges an bisher Unbekanntem bereithält.

Ohne «Hochschweizerdeutsch»

So dürften bei der Lektüre einige überrascht sein, dass der Zürcher Pfarrer Emil Baer 1936 vorschlug, die schweizerdeutsche Mundart in den Rang einer nationalen Schreibsprache zu erheben, einer Forderung, der sich nicht einmal der 1938 gegründete «Bund Schwyzertütsch» anschliessen wollte. Bei diesen historischen Exkursen kommen die Stärken des bewährten Journalisten zum Tragen: unermüdlich in der Recherche und leicht verständlich im Schreibstil, wobei das flüssige Deutsch der Übersetzerin Caroline Gutberlet zu verdanken ist.

Spektakuläre neue Forderungen zur Erhaltung der Viersprachigkeit, nach Ribeaud der wichtigste Vorteil der Schweiz, erhebt der Autor nicht. Das Ziel muss sein, dass «jeder Schweizer

seine Sprache spricht und alle anderen Schweizer ihn verstehen». Oder wie es alt Bundesrat Pascal Couchepin 2005 formulierte: «In mehreren Sprachen zu denken, ist der Reichtum unseres Landes.» Ribeaud wünscht sich eine Sprachenpolitik, die auf die Kenntnis der Landessprachen und den Schutz der Minderheitensprachen abstellt. «Wenn wir es aber schaffen, der Falle der sprachli-

chen Vereinheitlichung und der Uniformierung des Denkens nach anglo-amerikanischem Muster zu entgehen und unseren Landessprachen im Alltag und im Unterricht eine Vorrangstellung einzuräumen, kann unsere Vielsprachigkeit im Konzert der europäischen Nationen einen Mehrwert darstellen und beispielgebende Exklusivität erlangen.»

Johannes Wyss

Wort und Antwort

Weitere «gewurstete» Gesetze

Leserbrief zu Heft 5/2013:

«Unsorgfalt des Gesetzgebers»

Schön, wenn Herr Goldstein meint, «legislatives Wursten» sei in der Schweiz zum Glück selten. Ich glaube, so selten ist es leider nicht. Unsorgfältige Formulierungen in Erlassen nehmen mit und wohl wegen der Flut und dem Tempo, in dem sie verabschiedet werden, nach meiner Wahrnehmung zu. Dazu nur ein Beispiel neuester Gesetzgebung. In Art. 221 der auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen eidg. Strafprozessordnung werden die Voraussetzungen der Untersuchungshaft geregelt. Diese ist zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

... c) durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nach-

dem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.

Das Eigenschaftswort «schwere» kann sich satzbautechnisch allein auf Verbrechen oder aber auf Verbrechen und Vergehen beziehen, nicht aber auf Vergehen allein. Verbrechen sind nach der Legaldefinition (Art. 10 Strafgesetzbuch) die schwereren Straftaten als Vergehen (Strafdrohung über bzw. unter drei Jahren Freiheitsstrafe). Der gleiche Passus lautet in der französischen Fassung so: «... *qu'il compromette sérieusement la sécurité d'autrui par des crimes ou des délits graves après avoir ...*». Nach einem Bundesgerichtsentscheid (137 IV 86) ist die deutsche Fassung missglückt, richtig sei die französische Fassung, also, dass «schwere» sich nur auf Vergehen bezieht. Das blieb in der Lehre auch nach dem Entscheid nicht unbestritten. So oder anders zeigt allein die Inkongruenz der deutschen und französischen